BEBAUUNGSPLANBEREICH 447

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "HAARENNIEDERUNG"

BEBAUUNGSPLANBEREICH 358

Geändert durch den Bebauungsplan W-358 I
Änderung rechtsverbindlich ab: 15.10.93

BEBAUUNGSPLANBEREICH 257 III

BEBAUUNGSPLANBEREICH 257 II

BEBAUUNGSPLANBEREICH 351

BEBAUUNGSPLANBEREICH 277

BEBAUUNGSPLANBEREICH 279

BEBAUUNGSPLANBEREICH 266

Flur 1

Flur 9

Flur 4

Wechloyer Weg

Die Haaren

Öffll. Wzg. 18

Öffll. Wzg. 23

Öffll. Wzg. 45

2. Ofenerdieker Bäke

Uhlhornsweg

Quellenweg

Tuchtweg

Im Wiesengrund

Chemnitzer Straße

Dresdener Straße

Pestrupsweg

Bloherfelder Straße

Binsenstraße

Brokerei (Straße)

Salbeistraße

Eichenstraße

Adenauerallee

Paulstraße

Haarenfeld

Gardenbergstraße

WA I	Z I
GRZ 0,2	GFZ 0,3
—	O

Ausnahme s. Satzung

WA I	Z I
GRZ 0,3	GFZ 0,3
—	O

Ausnahme s. Satzung

WA I	Z II
GRZ 0,3	GFZ 0,5
—	O

Ausnahme s. Satzung

WA I	Z II
GRZ 0,3	GFZ 0,5
—	O

Ausnahme s. Satzung

WR	Z II OHNE AUSN.
GRZ 0,3	GFZ 0,5
—	O

Ausnahme s. Satzung

WA I	Z II
GRZ 0,3	GFZ 0,5
—	O

Ausnahme s. Satzung

WR	Z II OHNE AUSN.
GRZ 0,3	GFZ 0,5
—	O

Ausnahme s. Satzung

WA I	Z II
GRZ 0,3	GFZ 0,5
—	O

Ausnahme s. Satzung

WA II	Z II
GRZ 0,4	GFZ 0,7
—	O

Ausnahme s. Satzung

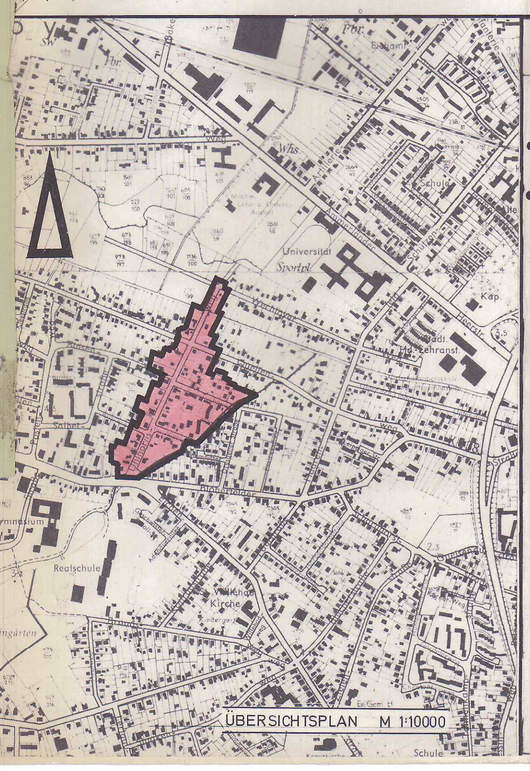

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- ● WR REINES WOHNGEBIET
- ● WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ● Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE z.B. Z III ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER); z.B. Z (III) ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- ● GRZ z.B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- ● GFZ z.B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z.B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- ● O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ● GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ● NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Nr. 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Nr. 25b BBauG. DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN. ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- ● ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Nr. 25b BBauG
- ● DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- ● SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≧ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN
- ● STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG.

DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P vorhanden, P geplant)
- ● BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE; GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ● MIT GEH.- FAHR.- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- ● VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- ● TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- ● UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N NATURSCHUTZ — N FESTSETZUNG / N PLANUNG
- ● L LANDSCHAFTSSCHUTZ — L FESTSETZUNG / L PLANUNG
- ● UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W WASSERSCHUTZGEBIET — W FESTSETZUNG / W PLANUNG
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET — Q FESTSETZUNG / Q PLANUNG
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — Ü FESTSETZUNG / Ü PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND
- ● PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- ● GEBÄUDE: VOM PLANUNGSAMT NACHGETRG.

BEBAUUNGSPLAN NR. 458 — PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1 000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 1. 2. 1974.

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 10. 1. 1979
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

AMTSLEITER

BEARBEITET: REINDERS
GEZEICHNET: SCHÜ 5.4.78
GEPRÜFT: 4.1.79

STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 21.1.1974 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 18.9.1978 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 16.1.1979 IV
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 9.10.1978 – 10.11.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 29.9.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 15.1.79 i.A.
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 18.12.1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 18.12.1978
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 21.02.1979
Bezirksregierung Weser-Ems
OLDENBURG, DEN 21.02.1979
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 16.3.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 16.3.79

RECHTSVERBINDLICH AB: 16.3.79